

Satzung

des

Fischerverein

„Krauss-Maffei“

e. V.



In der Fassung vom
02.Dezember 2011

Satzung des Fischerverein „Krauss-Maffei“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mittelverwendung	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliederrechte	4
§ 6	Mitgliederplichten.....	4
§ 7	Aufnahme.....	5
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9	Austritt	5
§ 10	Ausschluß.....	5
§ 11	Ordnungsstrafen	6
§ 12	Organe des Vereines	6
§ 13	Die Hauptversammlung	7
§ 14	Die Mitgliederversammlung	7
§ 15	Der Vorstand	7
§ 16	Die Vorstandswahl	8
§ 17	Befugnisse der Vorstandschaft.....	8
§ 18	Ehrenamtlichkeit	8
§ 19	Vorstandssitzungen	8
§ 20	Beirat.....	8
§ 21	Kassenrevision	9
§ 22	Protokollierung.....	9
§ 23	Form und Frist von Anträgen.....	9
§ 24	Satzungsänderungen.....	9
§ 25	Auflösung des Vereins	10
§ 26	Ermächtigung	10
§ 27	Änderungsdatum	11

§ 1 Name und Sitz

Der Fischerverein „Krauss-Maffei“ e.V. ist ein von Angehörigen der Firma Krauss-Maffei am 29.10.1957 gegründeter Verein mit Sitz in München-Allach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aus- und Weiterbildung in der Angelfischerei, sowie waidgerechte Erziehung aller Vereinsmitglieder und Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
2. Pachtung und Erwerb von Fischereigewässern sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder
3. die Förderung der Fischerei, der Arterhaltung, der Hege und Pflege des Fischbestandes, des Umwelt- und Naturschutzes, die Erhaltung natürlicher Gewässer, die Gestaltung naturnaher Gewässer sowie die Reinhaltung der Gewässer
4. Vertretung und Zusammenarbeit in diesen Belangen bei/mit Behörden, Verbänden und einschlägigen Organisationen
5. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes und der Erhaltung von Gewässern und deren Flora und Fauna
6. Erziehung und Förderung der Jugend, durch Anleitung und Betreuung am Fischwasser sowie theoretischen und praktischen Veranstaltungen

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) juristischen Personen

a) ordentliche Mitglieder bestehen aus:

1. Aktive Mitglieder: Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Vereinsjahreskarte für die Befischung der Vereinsgewässer gelöst haben.
2. Passive Mitglieder: Alle Mitglieder, die nicht im Besitz einer Vereinsjahreskarte sind. Durch Lösen der Vereinsjahreskarte wird das passive Mitglied aktives Mitglied.

b) jugendliche Mitglieder:

Mitglieder der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Ehrenmitglieder:

Ordentliche Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder der Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied genießt die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und ist von der Beitragspflicht befreit.

d) juristische Personen:

Passive Mitglieder ohne Anspruch auf eine Fischereierlaubnis.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Jahreshaupt-, außerordentlichen Haupt- und Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder und juristische Personen haben in allen Versammlungen nur Sitz.
2. Wählbar sind aktive, passive und Ehrenmitglieder, sofern sie volljährig sind und dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
3. Der Verein fördert seine Mitglieder im Rahmen seiner Satzung und seiner vorhandenen Mittel.
4. Die Einrichtungen des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen seiner Satzung zur Verfügung.
5. Die Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf ihren Beitrag beschränkt.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied unterliegt dieser Satzung sowie unserer Vereins- und Fischereiordnung.
2. Mitgliederpflichten sind insbesondere:
 - a) die Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages bis spätestens 31. März des laufenden Jahres
 - b) die unverzügliche Mitteilung der Änderung von Anschrift und Bankverbindung
 - c) die Vermeidung jedes dem Ansehen des Vereins abträglichen Verhaltens
 - d) der Besuch der Vereinsversammlungen
 - e) das Bewahren von Stillschweigen über vereinsinterne Angelegenheiten
3. Mitglieder, die während des Vereinsjahres aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Aufnahme

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt beim Vorstand durch einen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss durch einen Bürgen aus den Reihen der Vereinsmitglieder unterstützt sein, der mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.

Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder müssen von der Vorstandschaft in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe darzulegen.

Die Aufnahme wird wirksam mit der Verpflichtung des Bewerbers auf unsere Satzung sowie unserer Vereins- und Fischereiordnung.

Bei der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod
4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

§ 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung - eingeschrieben - an den Vorstand erfolgen.

§ 10 Ausschuß

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:
 - a) sich durch Fischfrevl (Vergehen gegen gesetzliche Bestimmungen) an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
 - b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt
 - c) die Interessen des Vereins schädigt
 - d) durch Verkauf seiner Beute zu erkennen gibt, dass es die Fischerei aus wirtschaftlichen Motiven in den Vereinsgewässern ausübt
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) bei Ausübung der Fischerei gegen die bestehende Vereins- und Fischereiordnung verstößt
 - b) innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
 - c) trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist
 - d) sich unkameradschaftlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern benimmt

3. Der Ausschluss erfolgt ohne mündliches Verfahren durch den Vorstand und Beirat in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben war, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Fischereierlaubnisscheine verlieren sofort ihre Gültigkeit, ohne dass dem Ausgeschlossenen ein Rückerstattungsanspruch dafür zusteht und sind sofort abzugeben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - a) Über den Widerspruch entscheidet eine Mitglieder- oder außerordentliche Hauptversammlung in geheimer Abstimmung, zu welcher der Betroffene und alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm gebührt das letzte Wort. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Vertreters bedienen. Der Ausschluss kann von der einberufenen Versammlung nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder rückgängig gemacht werden. Erscheint der Betroffene nicht zu der Versammlung, in welcher über den Widerspruch entschieden werden soll, und ist auch nicht vertreten, so ist sein Widerspruch durch Vorstandsbeschluss zu verwerfen.
 - b) Gegen die Entscheidung der außerordentlichen Haupt- oder Mitgliederversammlung oder den Vorstandsbeschluss der die Verwerfung des Widerspruches ausspricht, ist ein weiterer Widerspruch auf Vereinsebene ausgeschlossen.
 - c) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte, es bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar.
 - d) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
 - e) Während einem laufenden Ausschlussverfahren ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
5. Bei kleineren Verstößen im Falle § 10 Nr. 2 kann die Vorstandschaft mit Beirat anstelle des Ausschlusses Verwarnungen aussprechen. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss erfolgen.

§ 11 Ordnungsstrafen

Wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Vereins- und Fischereiordnung schuldig gemacht hat, ohne dass es zu einem Ausschlussverfahren gekommen ist, kann die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit eine Ordnungsstrafe verhängen.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Der Vorstand soll nach Möglichkeit im 1. Quartal des Jahres eine ordentliche Hauptversammlung einberufen, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu laden sind. Eine schriftliche Ladung ist nicht erforderlich, wenn in der Hauptversammlung eine Vertagung auf einen anderen Zeitpunkt beschlossen worden ist.
2. Der Hauptversammlung obliegt in der Regel:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes für das vergangene Vereinsjahr
 - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über andere Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Hauptversammlung beschließt, soweit eine andere Regelung nicht getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung in der Form einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen und begründen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Regelmäßig finden Mitgliederversammlungen statt.

Die Mitgliederversammlung dient:

1. der Beratung und Aussprache über Tagesfragen
2. der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beraten werden
3. der Beschlussfassung in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Fälle
4. der § 13 Nr. 4 gilt entsprechend auch für die Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. und 6. den 2 Gewässerwarten
7. dem Jugendleiter

Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 16 Die Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern zu bilden. Er soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern bestehen, die eine längere Vereinszugehörigkeit nachweisen können.
Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Hauptversammlung. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Stellvertreter ernennen.

§ 17 Befugnisse der Vorstandschaft

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein je allein. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Geschäftsleitung. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen und leitet diese.
2. Dem Kassenwart obliegt das Kassen- und Rechnungswesen, er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen seine Unterschrift in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.
3. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten.
4. Den Gewässerwarten obliegen die Hege und Pflege der vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässer, sie sind für die richtige Bewirtschaftung verantwortlich.
5. Der Jugendleiter ist für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Schriftlich nachgewiesene Aufwendungen sind zu ersetzen.

§ 19 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende hat, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie dem 1. Vorsitzenden von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Beirat

Ein Beirat - bestehend aus 5 Mitgliedern - ist anlässlich der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Seine Mitglieder beraten den Vorstand bei Rechtsgeschäften, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen erwarten lassen sowie beim Verstoß der Mitglieder gegen die Satzung, insbesondere beim Ausschluss. Die Beiratsmitglieder nehmen an den dann erforderlichen Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.

§ 21 Kassenrevision

In einer Mitgliederversammlung sind zwei Kassenrevisoren und ein Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Der Stellvertreter tritt nur bei Verhinderung eines Revisors in Tätigkeit. Die Revisoren haben das ganze Kassen- und Rechnungswesen des Vereines auf seine Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung oder gegebenenfalls der außerordentlichen Hauptversammlung in allen Einzelheiten bekannt zu geben.

§ 22 Protokollierung

Über jede Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Anträge und Beschlüsse müssen im Wortlaut enthalten sein.

Das Protokoll ist von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Form und Frist von Anträgen

Anträge, die in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung, in welcher über Satzungsänderung Beschluss gefasst werden soll, sind alle Mitglieder 4 Wochen vorher zu laden. In der Ladung muss die beabsichtigte Änderung wörtlich aufgeführt sein. Änderungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden in der Versammlung vom Vorstand mündlich bekannt gegeben. Von dem Erfordernis der form- und fristgemäßen Einreichung der Änderungsanträge kann der Vorstand beim Vorliegen triftiger Gründe befreien.
2. Die Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Satzungsänderung wird erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München.

§ 25 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesfischereiverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Ermächtigung

1. Der Vorstand wird zum Erlass einer Geschäfts-, Vereins- und Fischereiordnung ermächtigt. Unter anderem werden hier Bestimmungen getroffen über:
 - a) Festsetzung der Aufnahmegebühr
 - b) Führen von Fanglisten für aktive Mitglieder
 - c) Terminbezogene Gewässersperren
 - d) Schonzeiten, Mindestmaßbestimmungen und sonstigen Fangbeschränkungen
 - e) Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässern
 - f) Leistung von Arbeitsdiensten und Abgeltung derselben
2. Die Geschäfts-, Vereins- und Fischereiordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie hat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu enthalten.
3. Die Geschäfts-, Vereins- und Fischereiordnung ist zu ändern, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter genauer Bezeichnung der gewünschten Änderung beantragen und diese Änderung in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, zu welcher alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind, von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird.

§ 27 Änderungsdatum

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2011 geändert und neugefasst. Sie löst die Satzung vom 31. Januar 1981 ab und tritt ab sofort in Kraft.

München, den 2. Dezember 2011

Schriftführer

Wolfgang Pfeiffer

Für die Niederschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes

Horst Kazior

Florian Baur

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender